

Stadtverwaltung Speyer

67343 Speyer

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

05.08.2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 4 - SP / 21a	15.07.2016	Laura Brescia	0651 9494-818
Bitte immer angeben!	Az.: 131/2	Laura.Brescia@add.rlp.de	0651 9494-77818

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.07.2016, hier eingegangen am 21.07.2016, hat die Stadtverwaltung Speyer die vom Stadtrat der Stadt Speyer in der Sitzung am 14.07.2016 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

1. Entscheidungen

Die mir vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung der Unterlagen ergehen hiermit in Bezug auf die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2016 folgende

Entscheidungen:

1. Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2, § 95 Abs. 4 Nr. 2 und § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten und um 2.026.470 € höheren (bisher 5.998.075 €) Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Speyer vorgesehenen **Investitionskredite** in Höhe von

8.024.545 €

mit der Maßgabe, dass diese Investitionskredite nur für solche Vorhaben verwendet werden dürfen, welche mindestens eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 Nummern 1, 3 oder 4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

2. Soweit in dieser Haushaltsverfügung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die mit Haushaltsverfügung vom 04.02.2016 getroffenen Entscheidungen und Ausführungen uneingeschränkt fort.

2. Vorbemerkungen

Laut Nachtragshaushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2016 reduziert sich im Ergebnishaushalt der Jahresfehlbetrag von 6.359.640 € um 977.690 € auf 5.381.950 € und erhöht sich im Finanzhaushalt der Finanzmittelfehlbetrag von 4.744.515 € um 2.290.830 € auf 7.035.345 €. Damit verstoßen sowohl der Nachtrags-ergebnishaushalt 2016 als auch der Nachtragsfinanzhaushalt 2016 erheblich gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)). Der hohe Jahresfehlbetrag schlägt sich im Finanzhaushalt zusammen mit der Investitionskredittilgung in einem Liquiditätskredit-

bedarf von 1.671.450 € nieder. Hinzu kommt eine Nettoneuverschuldung aus Investitionskrediten von 5.363.895 €.

Laut Nachtragshaushaltsplanung steigen die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in diesem Haushaltsjahr auf 133.570.345 €. Zusammen mit den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten von 56.220.358,29 € werden die Schulden bis zum Jahresende auf 189.790.703,29 € anwachsen. Die Pro-Kopf-Verschuldung steigt in diesem Jahr auf 3.779 €. Darüber hinaus droht die bilanzielle Überschuldung, die ohne drastische Sparmaßnahmen im Jahr 2022 eintreten wird.

In Anbetracht der hohen Fehlbeträge muss die Stadt Speyer alle Maßnahmen, welche zu einer Haushaltsverbesserung führen, ergreifen. Sämtliche Maßnahmen – ob konsumtiv oder investiv – sind immer wieder strengstens auf ihr Einsparpotential hin zu überprüfen und jegliche Haushaltsverbesserungen sind umgehend vorzunehmen. Insbesondere wird eine Anhebung der unterdurchschnittlichen Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017 dringend angeraten. Mit 300 v. H. liegt der Hebesatz der Grundsteuer A 30 v. H. unter dem Landesdurchschnitt. Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt mit 400 v. H. ca. 25 v. H. unter dem Landesdurchschnitt. Es handelt sich in beiden Fällen um den zweitniedrigsten Wert in Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus besteht laut Kommunalbericht 2016 bei den Hebesätzen nach wie vor ein großer Abstand zu den Vergleichswerten der anderen Flächenländer, sodass auch Hebesätze über dem Landesdurchschnitt nicht ausgeschlossen erscheinen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass den Städten kaum eine andere Möglichkeit bleibt, als die stärkere Ausschöpfung ihrer Hebesatzkompetenzen, um der Schieflage ihrer Haushalte zu begegnen.

Bei der Prüfung der Haushaltsunterlagen habe ich festgestellt, dass bei der Darstellung der Zahlen des Basishaushaltes 2016 eine Abweichung im Finanzhaushalt in Höhe von 3.000 € besteht. Diese ergibt sich aus dem Teilhaushalt 01 *Zentrale Dienste* bei dem Produkt 11900 *Recht* bei den sonstigen laufenden Auszahlungen. Diesbezüglich teilten Sie mir mit, dass im Basishaushalt 2016 im Finanzhaushalt unter Pos-

ten 16 ein Gesamtbetrag i. H. v. 9.978.600 € ausgewiesen wurde. Im Zuge der Erstellung des Nachtrages 2016 wurde dabei festgestellt, dass hier aufgrund eines EDV-technischen Problems eine Veränderung im Basishaushalt nicht vollzogen wurde. Die Reduzierung bei der o. g. Haushaltsstelle um 3.000 € wurde seinerzeit im Ergebnishaushalt vollzogen, jedoch nicht im Finanzhaushalt. Die Stadtverwaltung Speyer hat diesen Fehler nunmehr behoben, sodass jetzt in der Gesamtsumme ein Betrag von 9.975.600 € ausgewiesen wird. Die Nachtragshaushaltsatzung weist demnach die richtige Summe aus.

3. Kommunalen Entschuldungsfonds

Bezüglich des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz möchte ich Sie nochmals auf die Pflicht zur Veröffentlichung des Konsolidierungsvertrages und der Konsolidierungsnachweise im Internet nach § 5 Konsolidierungsvertrag hinweisen. Zudem möchte ich Sie an die noch ausstehenden Stellungnahmen zu den Konsolidierungsnachweisen erinnern.

4. Ergebnishaushalt

Gemäß § 1 Nr. 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 erhöhen sich der Gesamtbetrag der Erträge um 8.307.230 € auf 160.552.880 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen um 7.329.540 € auf 165.934.830 €. Daher verringert sich der geplante Jahresfehlbetrag erfreulicherweise von 6.359.640 € um 977.690 € auf 5.381.950 €. Somit haben Sie meine Einsparauflage in Höhe von 400.000 € eingehalten. Der Ergebnishaushalt weist nun um 8.307.230 € vermehrte Erträge aus Verwaltungstätigkeit von 157.094.130 € und um 6.412.540 € erhöhte Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 158.029.330 € aus, wodurch sich das negative Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von 2.829.890 € um 1.894.690 € auf 935.200 € vermindert. Da die Zins- und sonstigen Finanzerträge mit 3.458.700 € gleichbleibend sind und sich

die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen um 917.000 € auf 7.905.500 € erhöhen, verschlechtert sich das Finanzergebnis um 917.000 € auf - 4.446.800 €. Demnach beträgt das ordentliche Ergebnis - 5.382.000 €. Vermehrt um das außerordentliche Ergebnis von 50 € ergibt sich ein erhebliches negatives Jahresergebnis von - 5.381.950 €. Zwecks Verringerung der Neuverschuldung aus Liquiditätskrediten sind unbedingt tiefgreifende, nachhaltige Haushaltssicherungsmaßnahmen anzustrengen, wozu sich die Stadt Speyer auch mit der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds vertraglich verpflichtet hat.

Ertragsanalyse

Steuern und ähnliche Abgaben (Posten 1) machen mit einem um 1.741.500 € auf 83.572.150 € erhöhten Volumen sowohl mehr als die Hälfte der Erträge aus Verwaltungstätigkeit als auch der Erträge des Ergebnishaushalts aus. Die wesentlichen Mehrerträge ergeben sich aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von + 780.000 € sowie dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von + 338.000 €. Die „Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge“ (Posten 2), steigen im Vergleich zum Basishaushalt 2016 um 2.745.640 € auf 35.072.560 €. Diese Erhöhung ergibt sich insbesondere bei den Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund i. H. v. + 1.625.300 €. Wesentliche Mehrerträge sind ebenfalls die Erträge der sozialen Sicherung (Posten 3), welche um 2.955.000 € auf 19.942.650 € steigen. Die Mehrerträge entfallen vor allem auf die Kostenbeteiligung des Landes zwecks Hilfen für Asylbewerber (TH 04, Produkt 31300: + 2.441.000 €). Erträgen aus Verwaltungstätigkeit i. H. v. insgesamt 157.094.130 € stehen Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 158.029.330 € gegenüber. Das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit verbessert sich um 1.894.690 € auf - 935.200 €.

Aufwandsanalyse

Bei dem Posten 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ ergeben sich im Vergleich zum Basishaushalt 2016 wesentliche Mehrbelastungen in Höhe von 3.371.620 €, sodass sich der Ansatz auf 19.003.170 € erhöht. Der Mehrbedarf ist laut Vorbericht insbesondere auf den Bereich Unterhalt von Gebäuden und Betriebsvorrichtungen (1.470.940 €) sowie die sonstigen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (1.234.200 €) zurückzuführen. Auch der Teilhaushalt 04 ist mit erhöhten Aufwendungen in Höhe von 2.734.890 € betroffen. Die größte Bewirtschaftungseinheit stellen weiterhin gestiegene Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung dar. Die Erträge der sozialen Sicherung steigen im 1. Nachtragshaushalt wie oben bereits erwähnt zwar um 2.955.000 € auf 19.942.650 €, allerdings erhöhen sich die Aufwendungen der sozialen Sicherung (Posten 17) ebenfalls um 3.020.300 € auf 49.529.300 €, sodass der Zuschussbedarf des Sozialetats um 65.300 € auf nunmehr 29.586.650 € steigt. Die Mehrbelastung für die Stadt resultiert in erster Linie aus den Hilfen für Asylbewerber (+ 2.187.000 €). Ursächlich hierfür ist laut Vorbericht insbesondere die gestiegene Anzahl von Asylsuchenden in Speyer.

In Anbetracht des Jahresfehlbetrages in Höhe von 5.381.950 € müssen strikteste Sparmaßnahmen vorgenommen werden. Neben den freiwilligen Aufgaben sind auch die Pflichtaufgaben und die Auftragsangelegenheiten einer ständigen Kontrolle zu unterziehen. Dazu gehören Optimierungsmaßnahmen, die den Aufwand auf das gesetzliche Mindestmaß reduzieren und die Ausschöpfung der Ertragsmöglichkeiten gewährleisten.

5. Finanzhaushalt

Gemäß § 1 Nr. 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 erhöhen sich die im Finanzhaushalt veranschlagten ordentlichen Einzahlungen um 8.157.230 € auf 156.909.830 € und die ordentlichen Auszahlungen um 8.444.590 € auf 155.980.680 €,

sodass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen um 287.360 € auf 929.150 € verringert. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit vermindern sich um 2.822.900 € auf 6.142.125 €. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verringern sich um 819.430 € auf 14.106.670 €. Folglich verschlechtert sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um 2.003.470 € auf einen Betrag von -7.964.545 €. Infolge dessen steigt der Bedarf an Investitionskrediten von 5.998.075 € um 2.026.470 € auf 8.024.545 €. Die Abweichung in Höhe von 23.000 € kommt daher zustande, dass die Hälfte der investiven Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken (Erhöhung um 46.000 €) zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind. Da sich die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit um 2.474.580 € auf 9.695.995 € erhöhen und die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit um 183.750 € auf 2.660.650 € steigen, erhöht sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit um 2.290.830 € auf 7.035.345 €. Sowohl der Gesamtbetrag der Einzahlungen als auch der Gesamtbetrag der Auszahlungen erhöhen sich von 164.939.090 € um 7.808.910 € auf 172.748.000 €.

Haushaltsausgleich

Der 1. Nachtragsfinanzhaushalt weist nicht den gemäß § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO geforderten Ausgleich aus. Unter Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens zum KEF-RP ist bestimmt, dass im Rahmen einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung der obengenannten Bestimmungen zum Haushaltsausgleich bei einer Teilnahme am KEF-RP diese Regelungen dahingehend zu verstehen sind, dass im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen muss, um sowohl die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten, als auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken. Die Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt 929.200 €. Zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sind Auszahlungen von 2.660.650 € veranschlagt. Die mit der Entschuldungshilfe verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten beträgt laut

Konsolidierungsvertrag 4.278.252 €. Unter Berücksichtigung vorzutragender Fehlbeträge von 44.208.005 € entsteht daher insgesamt eine Unterdeckung in Höhe von 50.217.707 €.

Finanzmittelfehlbetrag

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2016 erhöht sich der Finanzmittelfehlbetrag um 2.290.830 € auf 7.035.345 €, dessen geplante Deckung im Folgenden beschrieben wird. Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten betragen 8.024.545 € und die Tilgungen von Investitionskrediten 2.660.650 €. Folglich beträgt die Investitionskreditneuerschuldung 5.363.895 €.

Der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 929.200 €, abzüglich der Investitionskredittilgung in Höhe von 2.660.650 € und zuzüglich der 60.000 € aus den Grundstücksveräußerungserlösen, welche der Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung dienen, führen zu einem immer noch hohen Liquiditätskreditbedarf von 1.671.450 €. Die Netto-Neuerschuldung aus Investitionskrediten von 5.363.895 € sowie die Liquiditätskreditaufnahme von 1.671.450 € ergeben ein Finanzierungssaldo in Höhe von 7.035.345 €, womit der Finanzmittelfehlbetrag gedeckt wird.

Investitionen

Die Investitionsauszahlungen für Sachanlagen sinken um 846.700 € auf 13.421.400 €. Dagegen steigen die Investitionsauszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände um 27.270 € auf 685.270 €. Auf der Einzahlungsseite vermindern sich insbesondere die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen um 2.868.900 € auf 3.510.500 €. Da die Investitionseinzahlungen um 2.822.900 € sinken, die Investitionsauszahlungen um 819.430 € sinken und 60.000 € zur Reduzierung der Liquiditätskredit-

ditverschuldung verwendet werden, sind Investitionskreditaufnahmen in Höhe von 8.024.545 € veranschlagt.

Neben einzelnen Ansatzreduzierungen sind im Nachtragshaushalt insbesondere für den Grundstückskauf in der Siemensstraße erstmals Auszahlungen für Sachanlagen von 400.000 € im Teilhaushalt 01 veranschlagt. Für Kanalkosten im Rahmen der Entstehung des Gewerbegebietes „An der Nachtweide“ sind Auszahlungen für Sachanlagen von 380.600 € vorgesehen. Die Umnutzung der Engelsgasse als Asylbewerberunterkunft verursacht Auszahlungen i. H. v. 345.000 €. Der Neubau der Kindertagesstätte Seekatzstraße bewirkt die höchsten zusätzlichen Auszahlungen für Sachanlagen mit 1.500.000 €.

6. Genehmigung der Investitionskredite

Aufgrund der Investitionstätigkeit haben sich die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten auf 8.024.545 € erhöht. Folglich bedarf die Nachtragshaushaltsatzung gemäß §§ 98 Abs. 1 Satz 2, 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite. Laut § 103 Abs. 2 GemO sind die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer in Einklang stehen.

Als ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit kann die sog. „Freie Finanzspitze“ (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) herangezogen werden.

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019
„Freie Finanzspitze“	- 1.731.450 €	- 1.487.920 €	- 1.160.800 €	- 3.168.341 €

Da die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP zu einer Verbesserung der Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gestiegenen dauernden Leistungsfähigkeit wäre, muss die mit der Entschuldungshilfe verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer berücksichtigt werden. Somit verschlechtert sich die negative „Freie Finanzspitze“ der Jahre 2016 bis 2019 jeweils um die Mindesttilgung in Höhe von 4.278.252 €.

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019
„Freie Finanzspitze“ – KEF-Mindesttilgung	- 6.009.702 €	- 5.766.172 €	- 5.439.052 €	- 7.446.593 €

Wegen der äußerst defizitären Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der kreisfreien Stadt Speyer habe ich die erteilten Genehmigungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen jeweils mit der Maßgabe verbunden, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 Ziffer 1, 3 oder 4 zu § 103 GemO erfüllen. Dies gilt es in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fach- oder Sonderaufsichtsbehörde, festzustellen und zu dokumentieren. Betreffend die Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich folgendes zu beachten:

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 1** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weise ich besonders darauf hin, dass nach der Rechtsprechung das Merkmal "unabweisbar" i. V. m. den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune

sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss mit anderen Worten gesagt von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 4** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

7. Eigenkapital

Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 95 Abs. 3 GemO sind in der Nachtragshaushaltsatzung 2016 die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals des Haushaltsjahres 2014, des Haushaltsjahres 2015 und des Haushaltsjahres 2016 jeweils zum Bilanzstichtag darzustellen. Laut § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 betrug das Eigenkapital zum 31.12.2014 47.243.966,58 €. Der voraussichtlich Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt 36.608.981,58 € und zum 31.12.2016 31.227.031,58 €. Der Jahresabschluss 2014 wurde mir mit Schreiben vom 28.07.2016 vorgelegt. Der Jahresfehlbetrag 2014 beträgt 9.593.527,63 € und hat sich somit gegenüber der Planung 2014 von 18.551.181,27 € um 8.957.653,64 € verbessert. Laut Ihrer Auskunft erfolgt derzeit die Erstellung des Jahresabschlusses 2015. Ziel ist es, dass dieser Jahresabschluss noch dieses Jahr festgestellt wird, was ich ausdrücklich begrüße.

8. Nachtragsstellenplan

Sie planen gegenüber dem Basishaushalt 2016 27,5 neue Stellen für das Haushaltsjahr 2016 ein, sodass sich die Gesamtzahl der Stellen auf 832,14 Stellen im Jahr 2016 erhöht. Die mir aufgezeigten Veränderungen gegenüber dem Stellenplan 2016 habe

ich einer kursorischen Prüfung mit dem Ergebnis unterzogen, dass gegen die nachfolgenden Stellenausweisungen im Hinblick auf den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 21 LBesG) Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden:

Im Aufgabenbereich „Tourist-Information“ soll eine neue Stelle mit der Entgeltgruppe 10 geschaffen werden. Diese Stelle wird zu 75 % durch das Land und den Rhein-Pfalz-Kreis gefördert und ist mit einem kw-Vermerk versehen. Bedenklich ist hierbei, dass die Leiterin der Tourist-Information ebenfalls in der Entgeltgruppe 10 eingestuft wurde. Ich bitte Sie diesbezüglich um Stellungnahme. Bezüglich geförderter Stellen möchte ich Sie allgemein darauf hinweisen, dass diese Stellen ebenfalls entsprechend zu bewerten sind. Ich bitte Sie um Vorlage der Stellenbewertung und Stellenbeschreibung.

Im Bereich „Umwelt und Forsten“ haben Sie aufgrund einer Stellenneubewertung eine Stelle von A 10 nach A 11 angehoben. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass der Sachbearbeiter der „Unteren Wasserbehörde“ und nicht der „lokalen Umsetzung der Agenda 21“ untergliedert ist. Ich bitte den Stellenplan entsprechend zu korrigieren sowie um Vorlage der Stellenbewertung und -beschreibung.

Die Stelle des Sanierungsmanagers im Bereich „Stadtentwicklung und Bauwesen“ wurde wegen einer Stellenneubewertung von E 11 nach E 12 angehoben. Ich bitte um Vorlage der Stellenbewertung und -beschreibung.

Im Bereich der „Bauaufsicht“ wurde die Stelle des gemeindlichen Vollzugsdienstes von E 10 nach E 11 angehoben. Insbesondere im Quervergleich mit anderen Kommunen, sehe ich diese Anhebung als nicht gerechtfertigt. Ich bitte Sie um Vorlage der Stellenbewertung und Stellenbeschreibung. Des Weiteren bitte ich bei den o. g. Stellen bis zu einer endgültigen Entscheidung von personalrechtlichen Maßnahmen abzu- sehen.

In den Jahren 2017 bis 2020 sollen zudem durchschnittlich jährlich 5 Einsatzkräfte bei der Feuerwehr eingestellt werden. Aus diesem Anlass sind im Nachtragsstellenplan 2016 weitere 20 Stellen nach A 7 ausgewiesen. Gemäß § 5 Abs. 1 GemHVO sind im Stellenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten auszuweisen. Das Gemeindehaushaltsrecht sieht die Bevorratung von Haushaltsstellen nicht vor. Somit werden gegen die Ausweisung der 20 zusätzlichen Stellen Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Ich gehe ansonsten davon aus, dass sich die Stellenneuausweisungen an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientieren und folglich nur die notwendigen Stellen ausgewiesen wurden. Des Weiteren setze ich voraus, dass die Wertigkeiten der neuen Stellen auf Basis sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen Stellenbeschreibungen, festgelegt wurden. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den tarifrechtlichen Bestimmungen und den beamtenrechtlichen Vorschriften entsprochen wurde.

9. Unbedenklichkeitsbestätigung

Soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, teile ich Ihnen gemäß § 98 i. V. m. § 97 Abs. 2 GemO mit, dass gegen die Festsetzungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung und die Ansätze des 1. Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2016 keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen erhoben werden.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/> ausgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christof Pause